



Nr. 19 vom 14.05.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.05.21	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	172
14.05.21	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sandweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB; Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplans-entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB der Ortsgemeinde Bennhausen	174

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **26.04.2021** - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2021	2022
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	287.580 €	291.180 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	307.595 €	300.655 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-20.015 €	-9.475 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-13.265 €	-2.705 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.500 €	6.790 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.800 €	10.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.300 €	-3.210 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.565 €	5.915 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2.300 €	10.000 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
a) <b>Grundsteuer A</b> auf	370 v.H.	370 v.H.
b) <b>Grundsteuer B</b> auf	400 v.H.	475 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	<b>365 v.H.</b>	<b>403 v.H.</b>
<b>3. Die Hundesteuer</b> beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:	<b>2021</b>	<b>2022</b>
für den <b>ersten</b> Hund	60 €	60 €
für den <b>zweiten</b> Hund	90 €	90 €
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund	120 €	120 €
für <b>gefährliche</b> Hunde	600 €	600 €

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. <b>Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha</b>	<b>5 €</b>	<b>5 €</b>

### § 6 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **31.03.2021** beschlossene Stellenplan.

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2018 beträgt	<b>-109.476,20 €</b>
Der Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2019 beträgt	<b>-107.969,70 €</b>
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2020 beträgt	<b>-140.119,70 €</b>
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2021 beträgt	<b>-160.134,70 €</b>
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2022 beträgt	<b>-169.609,70 €</b>
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2023 beträgt	<b>-186.429,70 €</b>
Der vorauss. Stand des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages zum 31.12.2024 beträgt	<b>-209.889,70 €</b>

**Jakobsweiler, 11.05.2021**

gez. Niederauer

Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

a) Der Haushaltsplan **2021/2022 liegt** vom **17.05.2021** bis **27.05.2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Bennhausen  
Az.: 3/511 223/01/TR

## Bekanntmachung

### Aufstellung eines Bebauungsplans „Sandweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Ortsgemeinde Bennhausen

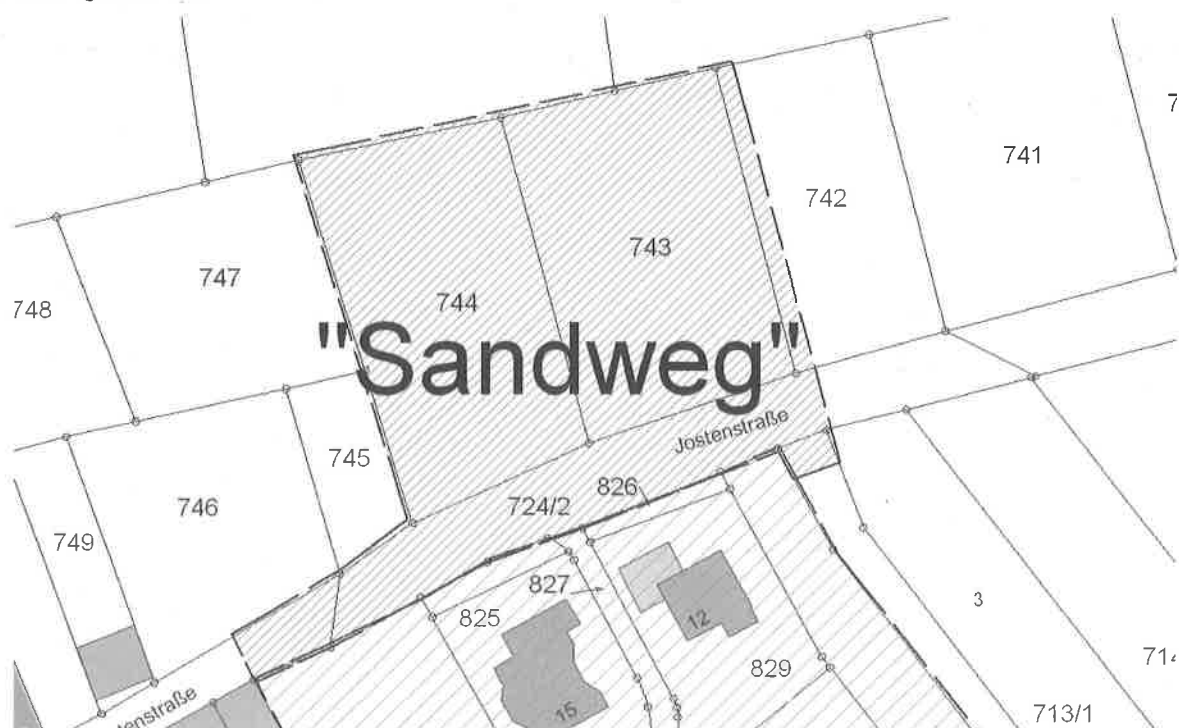
Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Bennhausen hat am 04.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Sandweg“ beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 20.12.2019. Die Ortsgemeinde hat am 26.04.2021 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Satz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs mit einer Fläche von rd. 3.500 m<sup>2</sup> umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.: 724/2 teilweise, 742 teilweise, 743, 744, 839 teilweise und 793 teilweise, in der Gemarkung Bennhausen.

Geltungsbereich:



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Entwurfsunterlagen in der Zeit zwischen

**25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

öffentlich aus.

Das Rathaus ist für Besucher aufgrund der Corona-Bestimmungen geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen den Eingangstüren des Rathauses folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/bennhausen-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> (Startseite / Bennhausen / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Sandweg“) eingesehen werden.

---

Hinweise:

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden

Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

-3-

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

---

Bennhausen den, 14.05.2021

gez. Horsch

Ortsbürgermeister